

Baruther Anzeiger

Zeitung mit amtlichem Publikations-Recht für die Stadt Baruth und für die Amtsbezirke Paplitz und Radeland

Erscheint Montag, Mittwoch und Freitag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis freibleibend für den Monat ein Goldmark. Schriftleiter: Johannes Sächse, Baruth (Märk.). Fernsprecher Nr. 17. — Postfachkonto: Berlin Nr. 345 40. In Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen usw. hat der Verleger keinen Anspruch auf Ersetzung des „Baruther Anzeiger“ oder auf die Erstattung des Bezugsgebeldes.



Anzeigenpreis: Die sechsgepaaltene Kleinzeile (45 mm) 15 Goldpfennig, die dreigegepaaltene Kleinzeile (90 mm) 40 Goldpfennig. Bei Wiederholungen wird Rabatt gewährt nach unserem Tarif. Druck und Verlag: Buchdruckerei J. Sächse, Baruth (Märk.). Für Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen, ferner für unbedeutend geschriebene Manuskripte und Anzeigen durch den Fernsprecher kann keine Gewähr geleistet werden.

Nr. 77

Dienstag, den 29. Juni

1926

Hochwasser und Unwetter wüten weiter.

Der Oberdamm in 100 Meter Breite geborsten. Frankfurt a. Oder. Infolge des starken Andrangs der Fluten gab der große Oberdamm im Königsberger Kreise bei Nieder-Saathen nach und darfst in einer Breite von 100 Metern. Die Wassermassen stürzten mit elementarer Gewalt in das tiefliegende Brudgebiet; in kürzester Zeit waren große Strecken Landes unter Wasser gesetzt. Ein fahrender Schleppzug wurde auseinandergerissen und zwei voll beladene große Overtzüge in die Durchbruchsstelle hineingerissen. Es gelang ihnen im letzten Augenblicke, Unter zu fassen und mitten in der Durchbruchsstelle stecken zu bleiben.

Besonders schwer sind auch die Verheerungen, die das Hochwasser im Warthe- und Negebruch angerichtet hat. Man rechnet mit dem Verfall des großen Warthebades bei Wieg. Zur Hilfeleistung sind Pontons aus Kistern an die Gefahrenstelle beordert worden. Wie verlautet, soll eine umfangreiche bautechnische Unterstüzungaktion für die durch Hochwasser Geschädigten im deutschen Osten eingeleitet werden.

Schwere Gewitter und Hagelschäden in Pommern.

Stettin. Die letzten Gewitter haben in der Provinz Pommern wieder schwere Schäden angerichtet. So schlug der Blitz in die Scheune des Rittergutsbesitzers von der Oster in Bismitz. Die 48 Meter lange Scheune brannte mit mehreren 100-Tonnen Stroh und neuen landwirtschaftlichen Maschinen nieder. Über Dameritz ging ein schwerer Hagelschlag nieder. Die Hagelkörner erreichten die Größe von Taubeneiern. Fenstergehäuse wurden getrimmet und Gefäßgel zertrümmert. Die Hafer-, Roggen- und Gerstfelder sind fast völlig vernichtet. Besonders verheerend hat der Wolkenbruch auf der Eisenbahnstrecke Rummelsburg — Wittow gewüht. Infolge Unterspülung des Eisenbahndammes ist der Frühlzug von Rummelsburg nach Wittow entgleist. Auf der stark ansteigenden Strecke bogen sich die Schienen auseinander, die Lokomotive und der Packwagen entgleisten und kippten um. Personen wurden nicht verletzt.

Hefige Debatten im Rechtsausschuß.

Berlin. Die Beratung des Gesetzentwurfs über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Fürstentümern wurde in dem Rechtsausschuß beim § 10 fortgesetzt. Er regelt die

Entschädigung für die aus dem Vermögen des Fürstentums dem Lande zugewiesenen Theater, Schlösser, Parkanlagen usw.

Für die Höhe der Entschädigung soll maßgebend sein, ob die Gegenstände bereits vor 1918 zur regelmäßigen öffentlichen Benutzung oder Bestimmung freigegeben waren, ob sie für das Land veräußerlich sind, ob für das Land ein Ertragswert vorhanden ist und für das Land mit der Unterhaltung Kosten vorhanden sind. Der letzte Absatz bestimmt: Bei Kaufschillingen, die das Land der regelmäßigen öffentlichen Bestimmung offengehalten beachtlich, darf die Entschädigung den Ertragswert nicht übersteigen. Abgeordneter Dr. Barth (Dnal.) beantragte die Streichung des Paragraphen, weil er für unzulässig erklärte, daß Privatvermögen der Fürsten überhaupt enteignet wird. Abg. D. Kahl (D. Vp.) was der Antrag will, ist bereits im § 9 erfüllt, der die Zuweisung an das Land an die Voraussetzung knüpft, daß die Gegenstände schon vorher der regelmäßigen öffentlichen Bestimmung oder Benutzung freigegeben waren. Abg. Schulte (Z.) erklärte, die Gefahr einer Veräußerung ins Ausland sei vielleicht größer, wenn die Kaufgegenstände im Besitz der Fürstentümer bleiben würden. Die Mittelparteien seien aber bereit, den Bedenken der Deutschnationalen dadurch entgegenzukommen, daß sie in einem neuen Antrag seine Stellung auf diejenigen Kaufschillinge beschränken, die bereits vor der Staatsumwälzung von 1918 der öffentlichen Bestimmung freigegeben waren.

Der geänderte § 10 wurde gegen die drei Kommunisten bei Stimmenthaltung der Sozialdemokraten, Deutschnationalen und Wälfischen angenommen. Mit demselben Stimmenverhältnis wurde § 11 ohne Aussprache angenommen.

§ 12 stellt folgende Grundzüge für die Verteilung der Streitmasse auf:

„Die Verteilung der Vermögenswerte erfolgt nach Billigkeit. Hierbei ist die wirtschaftliche und finanzielle Lage beider Teile zu berücksichtigen. Den Mitgliedern der vormals regierenden Fürstentümer soll insofern eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet und die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verpflichtungen zum Unterhalte von Familienangehörigen sowie zur Zahlung von Gehältern, Ruhegehältern und Hinterbliebenenunterstützungen, deren Rechtsgrund in der Zeit vor der Staatsumwälzung des Jahres 1918 liegt, zu erfüllen.“

Paragraph 12 wurde mit demselben Stimmenverhältnis wie die vorhergehenden angenommen, ebenso ohne Debatte Paragraph 13, der ein Uebertragungsrecht für Vermögensstücke feststellt.

Paragraph 14 bestimmt: Bei einer auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Gesamtauseinandersetzung hat das Reichs-Landgericht auf Verlangen des Fürstentums eine angemessene vom Lande zu zahlende Rente festzusetzen. Ein sozialdemokratischer Antrag, der die Rente mit dem 31. Dezember 1930 erlöschen lassen will, wurde abgelehnt.

§ 14 wurde mit dem üblichen Stimmenverhältnis angenommen, ebenso § 15, der § 16, der die Aufwertung regelt, und § 17, der die Gesandtschaften aus Rechtsabteilungen regelt.

Kapitalerträge und Rentenzahlungen.

Zu einer scharfen Auseinandersetzung führte der folgende § 18, der folgenden Wortlaut hat:

„Kapitalerträge oder Rentenzahlungen, die nach einer Entscheidung des Reichs-Landgerichts oder nach einem Vergleich von einem Lande an ein vormals regierendes Fürstentum zu zahlen sind, dürfen von der empfangsberechtigten Partei bis zum Ablauf des Jahres 1930 nur für ihre privatwirtschaftlichen Bedürfnisse oder zur wirtschaftlichen oder kulturellen Zwecken verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt darf ein ausgezahltes Kapital nur mit Genehmigung des Landes ins Ausland verbracht werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen kann das Land eine zu zahlende Rente oder ein zu zahlendes Kapital ganz oder teilweise einbehalten. Bei Streitigkeiten entscheidet das Reichs-Landgericht.“

Zwischen Deutschnationalen und Sozialdemokraten führte die Behandlung des § 18 des Kompromißgesetzes zu einer scharfen Debatte. Schließlich machte der Vertreter der preussischen Regierung den Vorschlag, den letzten Absatz des § 18 dahin abzuändern, daß das Reichs-Landgericht darüber entscheiden solle, ob das Land eine zu zahlende Rente oder ein Kapital ganz oder teilweise zurückfordern kann, wenn das Fürstentum gegen die Bestimmung verstößt, daß die Rente oder das Kapital nicht zu politischen Zwecken verbracht werden dürfen. Dieser Vorschlag wurde vom Zentrum zu einem Antrag der Regierungspartei gemacht.

Zu der Abstimmung wurde der Vorschlag der preussischen Regierung angenommen und der Paragraph dann formal wieder mit den Stimmen der Regierungsparteien bei Stimmenthaltung der großen Oppositionsparteien angenommen.

Der Ausschuß vertagte sich dann auf Sonnabend, um die Arbeiten zu Ende zu führen. Ob eine zweite Sitzung stattfindet, steht noch nicht fest.

Das Kompromißgesetz in Gefahr.

Berlin. Der Vorkonferenzrat des Reichstages hat beschlossen, das Kompromißgesetz der Regierung über die Fürstentümern, das auf die Tagesordnung des Plenums am Dienstag kommandiert worden ist. Der Vorkonferenzrat ist der Ansicht, daß die Beratung des Gesetzes entweder in sehr kurzer Zeit zur Annahme führen oder sich aber in ebenso kurzer Zeit herausstellen wird, daß

keine Zweidrittelmehrheit für das Gesetz zur Verfügung steht. Der Rechtsausschuß des Reichstages beendet am Sonnabend vormittag die erste Lesung des Kompromißgesetzes zur Fürstentümern. In einer Besprechung des interfraktionellen Ausschusses der Regierungsparteien hat man vereinbart, daß im Rechtsausschuß keine zweite Lesung des Gesetzes stattfinden soll, vielmehr am Schluß nur festgestellt werden soll, daß das Gesetz bei Stimmenthaltung der Deutschnationalen und der Sozialdemokraten unverändert aus dem Rechtsausschuß hervorgegangen ist.

Durch diese Anordnung über die weitere Geschäftslage des Reichstages sind nunmehr alle Fraktionen gezwungen, sich am Montag nächster Woche endgültig über ihre Stellungnahme zum Kompromißgesetz zu entscheiden. Unter dem Druck der Geschäftslage hofft man bei den Mittelparteien eine klare Entscheidung am Montag und Dienstag nächster Woche erreichen zu können, wobei man aber, je näher diese Entscheidung rückt, um so weniger von der Auflösung, als um so mehr von der

Möglichkeit einer tatsächlichen Kompromißlösung spricht. Die Regierung scheint allmählich zu der Auffassung zu kommen, daß die Ablehnung des Kompromißgesetzes nur dann erste innerpolitische Folgen zu haben braucht, wenn etwa eine Zweidrittelmehrheit an 5 oder 6 Stimmen scheitern sollte, oder wenn wenigstens für das Kompromißgesetz eine der beiden Oppositionsparteien gewonnen werde. Sollten aber gleichzeitig die Deutschnationalen und die Sozialdemokraten das Kompromißgesetz ablehnen, so würde für die Regierung die erste Auflösung des Reichstages, da sie in der Minderheit geblieben wäre, eine Parole überhaupt nicht gegeben sein. Infolgedessen spricht man von der Möglichkeit einer

Vertagung der weiteren Beratungen im Reichstage

über die Fürstentümern bis zum Herbst wohl in der Hoffnung, daß sich unter der Einwirkung der gesamten innerpolitischen Lage bis dahin eine Regelung für die wichtigsten Staaten, also für Preußen und Thüringen, auf anderem Wege gefunden hat.

Das Mieterschutzgesetz vor dem Reichstag.

218. Sitzung, Sonnabend, den 26. Juni.

Präsident Lohse eröffnet die Sitzung. Der Gesetzentwurf über die Wertbestimmung der Einfuhrschiffe für eine Uebergangszeit geht an den Handelspolitischen Ausschuß, das Schiffsgesetz an den Steuer- und Schiffbau-Ausschuß. Die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Krediten zur Förderung des Kleinwohnungsbaues wird in allen drei Lesungen angenommen. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß der Reichskredit auf eine längere Zeit, zum mindesten auf drei Jahre, gewährt wird. Um der besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauherren in einzelnen Gegenden Deutschlands Rechnung tragen zu können, kann bis zu einem Betrage von 10 Millionen Mark das Darlehen über die drei Jahre hinaus gewährt werden, jedoch nicht länger als auf insgesamt 15 Jahre.

Die zweite Beratung des Mieterschutzgesetzes wird darauf fortgesetzt, und zwar mit der Eingelsprechung und den Bestimmungen.

Die Paragraphen, die die Aufhebung des Mietverhältnisses regeln, werden unter Ablehnung aller Änderungsanträge nach den Beschlüssen des Ausschusses angenommen. Damit ist auch die Herausnahme der gewerblichen Räume aus dem Mieterschutz abgelehnt.

Bei den Bestimmungen für die Untermieter fordert Abg. Sölllein (Komm.) erweiterte Rechte für die Untermieter.

Die Vorlage wird darauf in zweiter und dritter Lesung gegen die Kommunisten angenommen. Zur Annahme gelang noch eine Entschädigung, die die Reichsregierung ersucht, auf die Länder dahin einzuwirken, Abkündigungen über die Voraussetzungen zu erleichtern, die die Annahme eines Wuchers mit Räumen oder eines Mietmittelsverwehres rechtfertigen. Der Antrag der Deutschnationalen, betr. Aufhebung des Reichsmietengesetzes, wird auf Antrag des Abg. Lipinski (Soz.) an den Ausschuß zurückverwiesen, da die sächsische Regierung zu den letzten Beschlüssen des Wohnungsausschusses noch Stellung nehmen will.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die

Ermächtigung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.

Der Ausschuß schlägt u. a. eine Entschädigung vor, die eine Senkung der Pachtpreise empfiehlt.

Die Vorlage wird in zweiter und dritter Lesung ohne Aussprache angenommen, ebenso die Entschädigung.

Angenommen wird ein deutschnationaler Antrag auf Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, darunter auch der Osthünen. Zur Annahme gelangt dabei eine Entschädigung, in der die Ermächtigung ausgesprochen wird, daß die Arbeitslosigkeit auch in der Landwirtschaft fortsetzend den deutschen erfahrenen Arbeitern zugewendet wird. Zu diesem Zweck soll besonders dem Bau geeigneter Wohnungen für deutsche Landarbeiter erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Es folgt die zweite Beratung der Vorlage zur

Änderung des Reichspost-Finanzgesetzes.

Danach soll die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichspost von 31 auf 40 erhöht werden. Ferner soll eine Rücklage von 100 Millionen Mark gebildet werden. Darüber hinaus sollen die Ueberhörschüsse der Reichspost der Reichskasse zufließen.

Die Vorlage wird in zweiter und dritter Lesung angenommen. Gebilligt wird eine Veränderung des Reichsfinanzgesetzes, die Vereinfachung beim Verfahren bringt. Aufgehoben wird der § 62 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung.

Das Haus vertagt sich auf Montag 2 Uhr: Erwerbslosenfürsorge, wälfischer Antrag auf Aufhebung des Republiksschutzgesetzes.

Beratungen über den Finanzetat.

Preussischer Landtag, 190. Sitzung, Sonnabend, den 26. Juni 1926.

Das Haus legt die allgemeine Aussprache zum Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung fort.

Abg. Müller-Franken (Wirtsh., Vgg.) bezeichnet die Erwerbslosenfrage als das wichtigste Problem der Staatsgestaltung. Dazu kommen gegenwärtig die Ueberhörschüsse. Wir müssen den Ländern, denen das Reich immer neue Aufgaben, aber keine Deckungsmöglichkeiten zuzweist, mehr finanzielle Selbständigkeit geben.

Dem selbständigen Mittelstand muß sein Recht werden.

Im Etat können z. B. die Gesamtschichten der deutschen Länder gestrichen werden. Abg. Dr. v. Brechmer (Wälf.) lehnt den Optimismus des Finanzministers über die preussischen Finanzen ab. Seine Forderung stehe der amerikanischen Anteil äußerst skeptisch gegenüber. An die Stelle der früheren allgemeinen Verpflichtung sollte etwas gesetzt werden, das der großen Not Rechnung trägt. Schuld an der Arbeitslosigkeit ist die rote Regierung in Preußen. Das Zentralisationsystem ruiniert die Länder finanziell.

Finanzminister Dr. Söpler-Wischoff erklärt, die Sparlasten seien gezwungen, in den nächsten Jahren Ueberhörschüsse zurückzustellen, um die auf 12 1/2 Prozent festgesetzte Aufwertung der Guthaben durchzuführen. Für die technische Ausgestaltung der Rests im Interesse der